

Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

<b>Vermerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Vereinbarung		2.10.1998	17.12.1998	18.12.2014
1. Vereinbarung		27.4.1999	Sächs. Amtsblatt 2.9.1999	03.09.1999
2. Vereinbarung		29.11.2001	Sächs. Amtsblatt 21.3.2002	22.3.2002

## G E M E I N S C H A F T S V E R E I N B A R U N G

zur Bildung einer  
Verwaltungsgemeinschaft  
vom 2. Oktober 1998

Auf der Grundlage des § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993 S. 1103), in der jeweils geltenden Fassung, wird zwischen den beiden Gebietskörperschaften

**Stadt SCHÖNECK**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Richter

und

**Gemeinde MÜHLENTAL**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Weller,

beide dem Landkreis Vogtlandkreis angehörend, folgende Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft abgeschlossen.

**Präambel**

Die beteiligten Gebietskörperschaften gehen eine freiwillige Kooperation in einzelnen Verwaltungs- und Fachbereichen ein, um punktuellen Leistungsschwächen entgegenzutreten. Ziel der gemeinsamen Zusammenarbeit ist der Aufbau einer bürgernahen und leistungsfähigen Verwaltung unter Einsatz moderner Kommunikationstechniken und der Gewinnung von qualifiziertem Personal. Darüber hinaus gilt es Standortvorteile im Wettbewerb um Investitionen zu erhalten und zu gewinnen. Gleichzeitig sollen aber das vielfältige Gemeindeleben als auch die gewachsenen Strukturen erhalten bleiben. Die gemeindliche Zusammenarbeit ist durch das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vorgegeben. Es besteht im Kern somit Typenzwang. Im Rahmen der näheren Ausgestaltung durch diese Gemeinschaftsvereinbarung sind jedoch Modifizierungen möglich.

**§ 1**

**Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die Stadt Schöneck - im folgenden "erfüllende Gemeinde" genannt - erfüllt für die Gemeinde Mühlental - im folgenden "beteiligte Gemeinde" genannt - nach Maßgabe dieser Gemeinschaftsvereinbarung die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen

**Schöneck/Mühlental.**

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft durch entsprechend zu fassende Ratsbeschlüsse.

4) Die beteiligte Gemeinde bleibt politisch und juristisch selbständig.

## § 2

### Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben über:

1. die **Weisungsaufgaben** einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen sowie
2. die Aufgaben der **vorbereitenden Bauleitplanung**.

(2) Die beteiligte Gemeinde kann der erfüllenden Gemeinde weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 wird die erfüllende Gemeinde **im eigenen Namen** tätig.

## § 3

### Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 und des § 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligte ist.

(2) Die beteiligte Gemeinde kann der erfüllenden Gemeinde die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 und 2 wird die erfüllende Gemeinde **im Namen der beteiligten Gemeinde** tätig.

## § 4

### Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende und beteiligte Gemeinde

Die erfüllende und die beteiligte Gemeinde geben ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Verteilungsgebiet ist das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental.

## § 5

**Rechtsstellung der Bediensteten**

Soweit Aufgaben nach den §§ 2 und 3 durch die erfüllende Gemeinde wahrgenommen werden, beschäftigt die beteiligte Gemeinde hierfür kein eigenes Personal mehr. Die Beschäftigten treten in den Dienst der erfüllenden Gemeinde über. Für die Übernahme der Beamten gelten die §§ 128 bis 132 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) vom 27.02.1985 (BGBl. I S.462) in der jeweils geltenden Fassung. Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung des § 128 und § 129 Abs. 2 bis 4 BRRG übergeleitet. Die zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten sind so zu behandeln, als ob sie bei der aufnehmenden Körperschaft verbracht worden wären.

## § 6

**Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Die erfüllende Gemeinde erhält für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 und 3 von der beteiligten Gemeinde anteilig Kostenersatz. Er wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Näheres hierzu ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(2) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

## § 7

**Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der beteiligten Gemeinde auf der Grundlage des § 40 SächsKomZG einen Gemeinschaftsausschuß. Der Gemeinschaftsausschuß besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten Gemeinde sowie den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die weiteren Vertreter werden vom Stadt- und Gemeinderat gewählt und in den Gemeinschaftsausschuß entsendet. Es entsenden

die erfüllende Gemeinde

3 weitere Vertreter,

die beteiligte Gemeinde

2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuß nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuß Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuß führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden ist Stellvertreter der Bürgermeister der beteiligten Gemeinde.

**§ 8****Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle oder für die beteiligte Gemeinde wahrnimmt, entscheidet anstelle des Stadtrates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuß, es sei denn, daß der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde als Gemeinschaftsausschußvorsitzender kraft Gesetzes zuständig ist oder daß ihm der Gemeinschaftsausschuß bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung übertragen hat.

(2) Zur dauernden Wahrnehmung können weitere Aufgaben auf den Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde übertragen werden.

**§ 9****Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in den Mitgliedsgemeinden in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festlegt.

**§ 10****Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung**

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuß mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter im Gemeinschaftsausschuß beschlossen werden.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und § 13 SächsKomZG gelten entsprechend.

**§ 11****Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Der Beschluß über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter im Gemeinschaftsausschuß. § 12 Abs. 2 und § 13 SächsKomZG gelten entsprechend.

**§ 12****Schlußbestimmungen**

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung ist in der vorliegenden Form vom Stadtrat der Stadt Schöneck mit Beschluß vom 24.09.1998, Nr. 84/98 und vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlental mit Beschluß vom 01.10.1998, Nr. 60/98 beschlossen worden. Sie bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 12 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 und § 13 SächsKomZG gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Schöneck, den 02.10.1998

  
Richter  
Bürgermeister



Mühlental, den 02.10.1998

  
Weller  
Bürgermeister



**1. Vereinbarung zur Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung  
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft  
(1. Änderungsvereinbarung)  
vom 27.04.1999**

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. SächsGVBl. 1993 S. 1103), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuß der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental in seiner Sitzung am 26.04.1999 die nachfolgende 1. Vereinbarung zur Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 02.10.1998 beschlossen (1. Änderungsvereinbarung):

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

(1) Die beteiligte Gemeinde erledigt die Aufgaben nach § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsKomZG selbst, weil die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SächsKomZG gegeben sind.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 wird die erfüllende Gemeinde **im Namen der beteiligten Gemeinde** tätig.

**§ 2**

(1) Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden jeweils die §§ 10 bis 13.

(2) § 9 "Geschäftsgang" wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Gemeinschaftsausschusses finden grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen Anwendung.

**§ 3**

(1) Der bisherige § 13 wird § 14.

(2) § 13 "Salvatorische Klausel" wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Falle dazu, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dieser Vereinbarung erreicht werden soll, möglichst nahe kommt.

**§ 4**


Diese 1. Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderungsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Schöneck, den 27.04.1999

  
Richter

Gemeinschaftsvorsitzender  
Bürgermeister Schöneck



  
Weller  
Bürgermeister  
Mühlental

## 2. Vereinbarung

### zur Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (2. Änderungsvereinbarung) vom 29.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 37, 38 und 78 a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993, in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 10 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental in seiner Sitzung am 28.11.2001 die nachfolgende 2. Vereinbarung zur Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vom 02.10.1998 in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 27.4.1999 beschlossen (2. Änderungsvereinbarung):

#### § 1 Änderung

Die 1. Änderungsvereinbarung vom 27.4.1999 wird wie folgt geändert:

- (1) Der § 1 wird gestrichen.
- (2) Die §§ 2, 3 und 4 werden die §§ 1,2 und 3.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser 2. Änderungsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Schöneck, den 29.11.2001



Keil  
Gemeinschaftsvorsitzender  
Bürgermeister Stadt Schöneck

Mühlental, den 29.11.2001



Weller  
Bürgermeister Gemeinde Mühlental

